

Hinweis:

Dies ist die **Lesefassung** der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 28. Oktober 2019, in die die 1. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2020, die 2. Änderungssatzung vom 1. November 2022, die 3. Änderungssatzung vom 1. März 2024, die 4. Änderungssatzung vom 7. Juni 2024 und die 5. Änderungssatzung vom 3. Juli eingearbeitet wurden.

Rechtlich verbindlich sind die Amtsblatt bekanntgemachten Satzungen:

- Hauptsatzung vom 28. Oktober 2019 (Amtsblatt Nr. 6/2019 vom 15. November 2019)
- 1. Änderungssatzung – Hauptsatzung vom 8. Dezember 2020 (Amtsblatt Nr. 4/2020 vom 23. Dezember 2020)
- 2. Änderungssatzung – Hauptsatzung vom 1. November 2022 (Amtsblatt Nr. 4/2022 vom 11. November 2022)
- 3. Änderungssatzung – Hauptsatzung vom 1. März 2024 (Amtsblatt Nr. 2/2024 vom 8. März 2024)
- 4. Änderungssatzung – Hauptsatzung vom 7. Juni 2024 (Amtsblatt Nr. 5/2024 vom 21. Juni 2024)
- 5. Änderungssatzung – Hauptsatzung vom 3. Juli 2024 (Amtsblatt Nr. 6/2024 vom 19. Juli 2024)

Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 26. September 2019 die folgende Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein beschlossen:

§ 1

Name

Die Stadt führt den Namen Bad Liebenstein.

§ 2

Stadtwappen, Stadtflagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Bad Liebenstein zeigt in Rot einen silbernen, golden nimbierten Heiligen, Gewand und Ärmelaufschläge grün bordiert, in der Rechten einen grünen Palmzweig haltend, die Linke auf einen silbernen Rost gestützt.
- (2) Die Flagge ist weiß-rot gespalten und trägt das Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel trägt als Umschrift im oberen Halbbogen das Wort „THÜRINGEN“ und im unteren Halbbogen die Worte „Stadt Bad Liebenstein“. Es trägt in der Mitte das Stadtwappen.
- (4) Das Stadtwappen sowie die Flagge der Stadt Bad Liebenstein dürfen von Dritten nur mit vorheriger Genehmigung verwendet werden.

§ 3

Ortsteile

- (1) Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

- a) Bad Liebenstein,
- b) Schweina,
- c) Steinbach,
- d) Meimers,
- e) Bairoda.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4 Stadtrat

- (1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig und wird gemäß Thüringer Kommunal-Besoldungsverordnung –ThürKomBesV– in der jeweils geltenden Fassung besoldet.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
 - a) über die nach gesetzlichen Vorschriften eingelegten Rechtsmittel zu entscheiden,
 - b) die Pflichtigen zu den städtischen Abgaben heranzuziehen,
 - c) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 20.000,00 EUR nicht übersteigt,
 - d) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 20.000,00 EUR abzuschließen,
 - e) die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung wahrzunehmen, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehört auch der Erwerb von Grundstücken und Vermögensgegenständen im Wert bis zu 20.000,00 EUR im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Entscheidung darüber, welche Verwaltungsgeschäfte im Übrigen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.
 - f) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in folgenden Fällen:
 1. Für alle Vorhaben in Gebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, außer in Fällen, in welchen eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 BauGB erforderlich ist.
 2. Für alle Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB).

§ 7

Beigeordnete

Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§7a

Ehrenamtlicher Ortsteilbeauftragter

- (1) Für Angelegenheiten des Ortsteils Schweina bestellt der Stadtrat einen ehrenamtlichen Ortsteilbeauftragten für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates. Die Bestellung erfolgt durch Wahl auf Vorschlag des Bürgermeisters. Gewählt werden kann nur, wer seinen Wohnsitz in dem Ortsteil hat. Der Stadtrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen ehrenamtlichen Ortsteilbeauftragten abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Der Ortsteilbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse beratend teilnehmen. Er ist hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.
- (3) Die Aufgaben des Ortsteilbeauftragten umfassen:
 - a) die Förderung und Begleitung der kulturellen, sportlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung des Ortsteils einschließlich der Pflege des Ortsbildes,
 - b) die Förderung des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition,
 - c) die Pflege von Partner- und Patenschaften,
 - d) die Organisation von Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil,
 - e) die Teilnahme an Wettbewerben zur Dorfentwicklung und -verschönerung sowie
 - f) die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortsteilangelegenheiten.
- (4) Die Handlungen des Ortsteilbeauftragten dürfen den Gesamtbelangen der Stadt Bad Liebenstein nicht widersprechen. Er hat die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht einschließlich der Haushaltssatzung zu beachten.
- (5) Der Ortsteilbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung nach § 9 Abs. 8a.

§ 8

Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die seit Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein am 31. Dezember 2012 als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
 - Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
 - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Personen, die sowohl als Mitglieder des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein als auch als Ratsmitglieder der unmittelbaren Rechtsvorgänger der

Einheitsgemeinde insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat ausgeübt haben, sollen im Rahmen einer Stadtratssitzung persönlich geehrt werden.

- (4) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (5) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (6) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 9

Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und an Ausschusssitzungen, an denen sie als Ausschussmitglied teilnehmen, ein Sitzungsgeld von 25,00 EUR. Bei Verhinderung des Ausschussmitgliedes wird das Sitzungsgeld an das teilnehmende vertretungsberechtigte Fraktionsmitglied gezahlt. Der Teilnahmenachweis ergibt sich aus den vorzulegenden Sitzungsniederschriften der Stadtratssitzung bzw. der Ausschüsse.
- (2) – *ersatzlos gestrichen* –
- (3) Die Zahlung der Entschädigung gemäß Absatz 1 und 2 erfolgt quartalsweise durch Kontoüberweisung.
- (4) Die Fraktionen erhalten für ihre sächlichen Aufwendungen einen Sachkostenzuschuss. Den einzelnen Fraktionen wird eine Fraktionszuwendung in Höhe von 8,00 EUR pro Mitglied und Monat gewährt. Die Zahlung erfolgt im III. Quartal per Kontoüberweisung auf das angegebene Fraktionskonto bzw. an den Fraktionsvorsitzenden.
- (5) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (6) Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses eine Entschädigung i. H. v. je 25,00 EUR, die Vorsitzenden des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses eine Entschädigung i. H. v. je 35,00 EUR.
Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für die Tätigkeit am Wahltag sowie erforderlichenfalls an den folgenden Tagen je eine Entschädigung i.H.v. 50,00 EUR, die Vorsitzenden der Wahlvorstände erhalten für die Tätigkeit am Wahltag sowie erforderlichenfalls an den folgenden Tagen je eine Entschädigung i.H.v. 70,00 EUR. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag jeweils eine Entschädigung in der Höhe des für Bundestagswahlen geltenden Erfrischungsgeldes.
- (7) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten der/die Vorsitzende eines Ausschusses eine zusätzliche Entschädigung von 20,- EUR pro Sitzung.
- (8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Thüringer Aufwandsentschädigungsverordnung (ThürAufEVO) für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte:

- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 443,75 EUR
- der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete von 96,53 EUR

Die Beträge erhöhen sich ab dem 1. Januar 2021 jährlich um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen jeweils veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes.

Dem ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten oder dem weiteren zum Stellvertreter bestimmten ehrenamtlichen Beigeordneten wird im Falle der längeren Verhinderung des hauptamtlichen Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 ThürAufEVO eine erhöhte Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Grundgehaltes des hauptamtlichen Bürgermeisters gewährt. Als längere Verhinderung gilt eine ununterbrochene Abwesenheit von mehr als 6 Wochen oder die Nichtbesetzung des Bürgermeisteramtes. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der festgesetzten erhöhten Aufwandsentschädigung gewährt.

- (8a) Der ehrenamtliche Ortsteilbeauftragte für den Ortsteil Schweina erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 365,18 EUR.
Der Betrag erhöht sich jährlich um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaat Thüringen jeweils veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes.
- (9) Die ehrenamtliche Schiedsperson und die ehrenamtliche stellvertretende Schiedsperson erhalten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schiedsstelle der Stadt Bad Liebenstein eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 EUR.
- (10) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, und der Reisekosten (Abs. 1, 3 und 5) entsprechend.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Bad Liebenstein erfolgt durch die Veröffentlichung im Amtsblatt „Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der Verkündungstafel Bahnhofstraße 22 an der Dienststelle im Ortsteil Bad Liebenstein und der August-Bebel-Str. 12 an der Dienststelle im Ortsteil Schweina.
- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse sowie der Ortsteilräte erfolgt durch Aushang an der Verkündungstafel Bahnhofstraße 22 an der Dienststelle im Ortsteil Bad Liebenstein und der August-Bebel-Str. 12 an der Dienststelle im Ortsteil Schweina. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse und des Ortsteilrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (4) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen werden durch Aushang an den Verkündungstafeln Bahnhofstraße 22 an der Dienststelle im Ortsteil Bad Liebenstein und an der August-Bebel-Str. 12 an der Dienststelle im Ortsteil Schweina bekannt gemacht, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 11

Haushaltswirtschaft

- (1) Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt (Kameralistik).
- (2) Über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 EUR entscheidet der Hauptausschuss (Haupt- und Finanzausschuss).

§ 12

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige städtische Angelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen städtischen Angelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 13

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Stadtverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Stadtverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
 - a) die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
 - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder

- c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.
Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.
- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Stadtverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 13 a

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen,
- Diskussionsforen in den Schulen oder
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 13 b

Einwohnerfragestunde

- (1) Zu Beginn einer jeden ordentlichen öffentlichen Stadtratssitzung findet vor Eintritt in die Tagesordnung eine Einwohnerfragestunde statt. Sie beträgt höchstens 30 Minuten.
- (2) Sind zu Beginn der Fragestunde keine Einwohner anwesend oder werden keine bzw. keine weiteren Fragen gestellt, so ist die Einwohnerfragestunde unabhängig von der verstrichenen Zeit durch den Vorsitzenden zu beenden und unverzüglich in die Tagesordnung einzutreten.
- (3) Die Fragen müssen spätestens drei Werktage vor der Stadtratssitzung schriftlich bei der Stadtverwaltung eingegangen sein. Die jeweilige Frage muss sich auf ein Thema beziehen, für das der Stadtrat zuständig ist. Eine Beantwortung der Frage findet nur statt, wenn der Fragesteller in der Einwohnerfragestunde anwesend ist.
- (4) Die Fragen werden in der Reihenfolge des Eingangs beantwortet. Eine Aussprache sowie eine Beratung in der Sache finden nicht statt. Bis zu zwei Zusatzfragen durch den Fragesteller sind zulässig. Die Zusatzfragen sind nach Möglichkeit in der Einwohnerfragestunde zu beantworten. Ist dies nicht möglich, so erfolgt eine schriftliche Beantwortung.

§ 14

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 31. Januar 2013 zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 4. Juni 2019, außer Kraft.

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 28. Oktober 2019:
Ortsteile nach § 3 Abs. 1, 2.

